

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Gesetz Nr. 53**

DEVISENBEWIRTSCHAFTUNG¹⁾)

ARTIKEL I

Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstand haben oder sich beziehen auf:

- (a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Person[^] in Deutschland stehen;
- (b) Vermögensgegenstände, welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstände haben oder sich beziehen auf:

- (a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen;
- (b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig, ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht;
- (c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland;
- (d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

ARTIKEL II

Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

Neufassung vom 20. Juli 1945 s. unter C!

¹⁾ Vgl. auch das Gesetz Nr. 5 des Kontrollrats unter D!